

## BGE 57 III 122

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_III\\_122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_122)

FR: ATF 57 III 122

IT: DTF 57 III 122

### Volltext

122 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 33. die Forderung der Rekursgegnerin nur noch in dem Betrage berücksichtigen zu müssen, auf welchen sie infolge der Zuweisung des grössten Teiles der eingezogenen Mietzinsen werde herabgesetzt werden; schuld daran ist aber andererseits auch die Rekursgegnerin, welche sich diese Herabsetzung des Mindestzuschlagspreises gefallen liess, bevor über die Verteilung der Mietzinsen rechtskräftig entschieden war, die, wie bemerkt, sehr wohl als provisorische Abschlagsverteilung hätte vorweggenommen werden können. Dagegen kann entgegen der Ansicht der Vorinstanz gegenüber der Rekurrentin nichts daraus hergeleitet werden, dass sie die Liegenschaft um den zu klein berechneten Mindestzuschlagspreis erworben hat; denn die Garantie des Mindestzuschlagspreises ist zugunsten der vorgehenden pfandversicherten Forderungen aufgestellt, und es ist daher nicht Sache des betreibenden bzw. die Verwertung verlangenden Gläubigers, sich gegen die ungenügende Festsetzung des Mindestzuschlagspreises zur Wehr zu setzen. . Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt angewiesen, den Verteilungsplan antragsgemäss abzuändern. 33. Entscheid. vom 9. September 1931 i. S. Eisenhut. P f i i n d u n g e i n e s G e l d e s . Gegenstand der Pfändung ist beim regulären Depot das Geld als solches, beim irregulären die Forderung auf Rückzahlung der Depotsumme. Macht beim irregulären der Aufbewahrer Verrechnung geltend, so ist die Forderung als bestrittene zu verwerfen. , 33. 123 Pignoramento di un deposito in danato. In l'atto di deposito irregolare i contanti stessi formano l'oggetto dell'ignoramento: 111 cmm di deposito irregolare. oggetto ue sari!, la prete~a (leJ.lOJl{len~.e dall'obbligo di restituzione della somma deposita. ~e, nellipotese di deposito irregolare, il d~ponento inv?~a\_ la composizione, il credito dovrà essere reahzzato come ht.lgIOSO. A. - In einer Betreibung von Witwe Eisenhut gegen Franz Christener, Sohn, in Bern, wurde am 6. Dezember 1930 u. a. «das Bardepot des Schuldners bei Herrn D. Schermann im Bürgerhaus in Bern von Fr. 2000.- » gepfändet. Die Pfändungsurkunde trägt unter dem Datum des 30. Dezember im weitem den Vermerk : « Dntt-schuldner D. Schermann bestreitet die Forderung, da er im Gegenteil noch Fr. 2000.- vom vorgenannten Schuldner zu gut habe ». Am 7. August 1931 schrieb Schermann dem Betreibungsamt, dass es sich nicht um ein Depot handle, sondern dass der Betrag nach der dem Christener ausgestellten Quittung zu Verrechnungszwecken verwendet werden sollte und dass er, Schermann, Verrechnung geltend mache. Darauf setzte das Betreibungsamt der Gläubigerin am 11. August Frist zur Widerspruchsklage an. B. - Hierüber beschwerte sich die Gläubigerin mit dem Antrag auf Aufhebung der Fristansetzung, indem sie geltend machte, das zu bestreitende Recht werde in der Verfügung des Betreibungsamtes gar nicht genannt und es stehe überhaupt kein dingliches Recht in Frage. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheid vom 27. August 1931 ab. Sie erklärte, dass Schermann mit seiner Verrechnungserklärung das Eigentum am hinterlegten Gelde beanspruche und dass

sich das Betreibungsamt in der Klagefristansetzung über die Natur des Rechtes nicht habe äusseren müssen. G. - Gegen diesen Entscheid rekurrierte die Gläubigerin unter Wiederholung des vor der Vorsintanz gestellten Antrages rechtzeitig an das Bundesgericht. 124 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht\_ N0 34. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Annahme der Vorinstanz, gepfändet sei das hinterlegte Geld als solches, wäre nur dann richtig, wenn es sich um ein reguläres Depositum handelte, d. h. wenn der Aufbewahrer die Verpflichtung übernommen hätte, dieselben Geldstücke oder Banknoten zurückzuerstatten. Das ist, weil niemand auch nur behauptet, das Geld sei verschlossen und versiegelt übergeben worden, nicht zu vermuten (Art. 481 OR). Demnach steht dem Hinterleger nur eine Forderung auf Rückzahlung einer Geldsumme in gleicher Höhe zu. Diese Forderung bildet den Gegenstand der Pfändung. Wenn der Aufbewahrer Verrechnung geübt macht, so hat deshalb nicht das Widerspruchsverfahren Platz zu greifen, sondern die Forderung ist als bestrittene zu verwerten. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen und die Klagefristansetzung vom 11. August 1931 aufgehoben. 34. Entscheid vom 14. September 1931 i. S. Venturini. Lohnpfändung. Art. 93 SchKG. IRT der Lohn, wie im Maurergewerbe, unregelmässig nach Wochen unterworfen, so muss der jeweilige Überschuss über das Existenzminimum gepfändet und das Existenzminimum so berechnet werden, dass der Schuldner in den guten Verdienstzeiten die nötigen Rücklagen für die schlechten machen kann. Saisie de salaire. Art. 93 LP. Lorsque le salaire est soumis a des variations irregulieres, comme dans l'industrie du batiment, il y a lieu de saisir tout ce qui depasse le minimum indispensable et de calculer ce minimum de telle maniere que le debiteur puisse pendant les epoques favorables constituer les reserves necessaires pour les mauvais jours. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 34. 125 Pignoramento di salario. Art. 93 LEF. Ovvero il salariosiasoggetto a variazioni irregolari, come nell'industria edile, si pignorerà l'importo eccedente l'indispensabile calcolando quest'ultimo in modo che il debitore possa nell'epoca favorevole costituire un fondo per la meno propizia. A. - In einer Betreibung von G. Parolini, Luzern, gegen den Rekurrenten pfändete das Betreibungsamt am 5. Juni 1931 vom vierzehntätigen Lohne des Schuldners je einen Betrag von 15 Fr. auf die Dauer eines Jahres. Auf Beschwerde des Schuldners hob die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde die Pfändung auf. Diesen Entscheid zog der Gläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter. B. - Die kantonale Instanz ging in ihrem Entscheide vom 12. August 1931 davon aus, dass der Schuldner im letzten Jahr insgesamt 3882 Fr. oder pro vierzehntägigen Zahltag (unter Abzug der Unfallversicherungsprämien) 148 Fr. 40 Cts. verdient habe. Es lasse nun nichts darauf schliessen, dass er in diesem Jahre nicht mindestens den gleichen Erwerb erzielen werde. Sein Existenzminimum betrage zusammen mit demjenigen der Ehefrau 10 Fr. pro Tag oder 140 Fr. in zwei Wochen. Demgemäss wurde eine Lohnquote von 8 Fr. 40 Cts. pro vierzehntägigen Zahltag als pfändbar erklärt. G. - Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs des Schuldners, mit welchem er seinen Antrag auf Aufhebung der Pfändung wiederholt. Er ficht die vorinstanzliche Lohnberechnung als willkürlich an und macht insbesondere geltend, dass die Verdienstmöglichkeiten im Maurergewerbe je nach Jahreszeit und Witterung stark schwanken. Im weitern bestreitet er, dass er und seine Ehefrau, die kränklich sei und in ärztlicher Behandlung stehe, mit 10 Fr. pro Tag auskommen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Lohnberechnung der Vorinstanz ist nicht haltbar. Sie schliesst vom bisherigen Lohne auf den künftigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.